

**Satzung
über die Reinigung der
öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hagen a.T.W.
- Landkreis Osnabrück – vom 21.06.2001**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl S. 74) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden Straßen und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 **Besondere Rechtsverhältnisse**

Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hagen a.T.W. – Landkreis Osnabrück – vom 08.10.1986 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 21.06.2001

Gemeinde Hagen a.T.W.

Eickholt
Bürgermeister

Anhang

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 21.06.2001 (§ 1 Abs. 5).

Zu § 1 Ziffer 5

Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Anlieger folgender Straßen befreit:

- | | | |
|------------------------|----------|-----|
| 1. Osnabrücker Straße | K 301/ L | 95 |
| 2. Martinistraße | L | 96 |
| 3. Iburger Straße | L | 96 |
| 4. Natruper Straße | L | 95 |
| 5. Schulstraße | L | 95 |
| 6. Hüttenstraße | L | 95 |
| 7. Lengericher Straße | L | 89 |
| 8. Industriestraße | K | 304 |
| 9. Holperdorper Straße | K | 303 |
| 10. Sudenfelder Straße | K | 345 |